

erfolgenden Special-Instruction, dann denen Buchhalterei- und verschiedenen Commissions-recessen treulich nachgelieben, mich so wenig, als die meinigen von jemandt, wer der auch wäre, unter dem praectent einiger accidentien oder anderer Ergöhllichkeit mit gaben und Schankh nicht bereichern, mich von niemanden mit Gelt oder anderm nec per directum nec per indirectum corrumpiren lassen, sondern alleinig an meiner gnädigst verordneten Besoldung und wohlhergebrachten accidentien begnügen und mich wohl in allem, wie es zu des Fürstlichen Hauses Liechtenstein wohlweisen und dieser Landen auffnahmß am vortrüglichsten seyn kann, und einen gewissenhafften und Ehrliebenden Manne wohl anstehet, verhalten wolke, und solle, alles getreulich undt ohne gefährde. So wahr mir Gott helfe.

#### Anhang Nr. 4

Jurament des neuen Landt-Schreibers in dem Fürstenthum Liechtenstein:

Joseph Mayer, welches abgelegt worden den 28. Aprilis 1727

Ich N. N. schwöre Gott, dem Allmächtigen, der gebenedeyten, von der Erb-Sünd Unbefleckten Mutter Gottes Maria, allen lieben Heiligen und dem durchlauchtigem Fürsten und Herren, Herren Joseph Johann Adam, des Heiligen römischen Reichs Fürsten und Regierer des Hauses Liechtenstein etc. etc. und dero selben rechtmäßigen Nachfolgern: getreu, hold und gewärttig zu seyn, Thro Durchlaucht Schaden zu warnen und zu wenden, dero Nutzen herentwegen zu befördern nach meinem besten Wissen und Vermögen; Insonderheit aber alle mir zukommende fürstl. Befehl jederzeit genauist zu vollziehen, die meiner Obacht anvertraute Cangley-Acta und Archiv in meiner sorgfältigen Bewahrung zu halten, davon im geringsten nichts alienieren, auch ohne Vorwissen und Vergünstigung des mir vorgelegten Landtvogtes niemanden keine Copias daraus zu ertheilen; Herentgegen aber dasselbe suchen in richtige Ordnung zu bringen, darüber ein ordentliches Register zu begreiffen, auch künftighin alles in seinen gehörigen Rubriken zu registrieren und wann solches einmahl geschehen, dabey zu erhalten. Benebenst aber Thro Durchlaucht Hohe Landesfürstl. regalien, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit auf das beste besorgen zu helfen und darwider keinen Eingriff nicht zu gestatten, sondern so dergleichen von jemandem, wer